

---

## S 12 AS 2277/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AS 2277/18
Datum	24.04.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum vom 01.05.2018 bis 31.10.2018 Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 400 Euro entsprechend dem Bewilligungsbescheid vom 17.07.2018 zu gewähren. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Klage hat in vollem Umfang Erfolg. Der Beklagte war nach dem über § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auch im sozialgerichtlichen Verfahren anwendbaren § 307 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) seinem Anerkenntnis dem Bescheid vom 17.07.2018 entsprechend ohne weitere Sachprüfung zu verurteilen (vgl. BSG, Urteil vom 6. Mai 2010 – [B 13 R 16/09 R](#) – SozR 4-1300 § 48 Nr. 19; BSG, Urteil vom 7. Februar 2012 – [B 13 R 85/09 R](#) – SozR 4-1200 § 52 Nr. 5).

Das Anerkenntnis des Beklagten ist dem im Schreiben vom 15.08.2018 enthaltenen Bewilligungsbescheid vom 17.07.2018 zu entnehmen, denn mit diesem Bescheid werden dem Kläger die laut Klageantrag vom 11.06.2018 begehrten Unterkunftskosten in Höhe von 400 Euro ab 01.05.2018 gewährt.

---

Der Klager hat dieses Anerkenntnis nicht angenommen und die Klage nicht fur erledigt erklart. Auf ein nicht angenommenes Anerkenntnis hat auch im sozialgerichtlichen Ver-fahren ein Anerkenntnisurteil zu ergehen (BSG, Urteil vom 6. Mai 2010 â [B 13 R 16/09 R](#) â SozR 4-1300 Â§ 48 Nr. 19; BSG, Urteil vom 7. Februar 2012 â [B 13 R 85/09 R](#) â SozR 4-1200 Â§ 52 Nr. 5). Fur den Gerichtsbescheid gelten gema [Â§ 105 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) die Vorschriften uber Urteile entsprechend, sodass im vorliegenden Fall ein Anerkenntnis-Gerichtsbescheid zu erlassen war. Dazu wurden die Beteiligten mit Schreiben vom 16.01.2019 angehort.

Des Tatbestandes und der (weiteren) Entscheidungsgrunde bedarf es gema [Â§ 313b Abs. 1 Satz 1 ZPO](#), der im sozialgerichtlichen Verfahren uber [Â§ 202 SGG](#) ebenfalls ent-sprechende Anwendung findet (Hauck, in: Henning, SGG, Â§ 101 Rn. 59), nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§ 105 Abs. 1 Satz 3, 193 SGG](#). Da der Beklagte die Klageerhebung nicht veranlasst hat, ist eine Kostenerstattung nicht angezeigt und unbillig. Schlielich stunde dem Klager die Durchfuhrung und das Abwarten des Ab-schlusses des Vorverfahrens nach [Â§ 78 SGG](#) als leichterem Weg zur Erreichung seines Klagebegehrens zur Verfugung, anstatt am 11.06.2018 Klage zu erheben.

Erstellt am: 29.01.2020

Zuletzt verandert am: 23.12.2024